

Rahmenkonzept zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere für geflüchtete Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen

Einleitung

Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Geflüchtete in den Flüchtlingsunterkünften wirksam vor Gewalt zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat hierzu in Kooperation mit UNICEF und einem breiten Netzwerk von Partnern, so auch der Diakonie Deutschland, Mindestbedingungen zur Gewährleistung dieses Schutzes entwickelt. Mit den 2016 veröffentlichten und 2017 überarbeiteten „*Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*“¹ liegen bundesweit einheitliche Mindeststandards vor.

Die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften sind in der Verantwortung, diesen Standards entsprechende und zugleich passgenaue Schutzkonzepte für ihre Einrichtungen zu erstellen. Hierbei soll das vorliegende Rahmenkonzept des DWBO sie unterstützen. Mit seinen Anregungen zu Implementierung und Umsetzung leistet es einen Beitrag zur Prävention von und Intervention bei Gewalt.

Anliegen des Rahmenkonzepts ist es, dem Entstehen von Gewalt aktiv und umfassend vorzubeugen durch eine gelebte Kultur der Gewaltfreiheit. Stärkung, Partizipation, (Kultur-) Sensibilität, Kommunikation, Transparenz und Respekt sind deren tragende Säulen. Dies erfordert im Bereich der Prävention die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zur Vermeidung und Minimierung von Gewalt. Die Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes in einer Einrichtung bedeutet, sich auf einen länger andauernden, nicht immer konfliktfreien, aber lohnenswerten Prozess einzulassen. So erfordert beispielsweise die Einrichtung einer funktionierenden, regelmäßigen Bewohner_innen-Versammlung (als Plattform des Informationsaustausches und der Partizipation von Bewohner_innen) Geduld, Ausdauer und vor allem auch Kreativität in der alltäglichen Arbeit.

Zugleich ist es - im Bereich der Intervention - unerlässlich, für akute Gewaltvorfälle verbindliche Ablaufpläne vorzuhalten, die sämtliche Beteiligte zuverlässig befolgen.

Gewaltschutz in diesem Sinne meint eine besondere Qualität der Arbeit in diakonischen Einrichtungen. Damit knüpft das vorliegende Rahmenkonzept unmittelbar an das Leitbild der Diakonie an und greift die Mindestkriterien aus dem diakonischen Positionspapier „Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen“² von 2014 auf. Zugleich bildet praktisches Erfahrungswissen von Mitarbeitenden aus

¹ www.gewaltschutz-gu.de

² http://www.diakonie.de/media/Texte-07_2014_Positionen_Fluechtlingen.pdf

Flüchtlingsunterkünften die Grundlage für die einzelnen Bausteine dieses Rahmenkonzepts, das innerhalb des Projekts „Engagiert und präventiv für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entwickelt wurde.

Arbeiten mit dem Rahmenkonzept

Flüchtlingsunterkünfte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Struktur (Notunterkunft, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, Übergangwohnheim, Wohnverbund), ihrer Größe, ihrer Lage, der Zusammensetzung der Bewohner_innen, der Träger, der räumlichen und personellen Ausstattung, der landesgesetzlichen oder kommunalen Vorgaben. Alle diese Faktoren haben erhebliche Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Das Rahmenkonzept soll es ermöglichen, die Einheitlichkeit in der Qualität und Zielsetzung mit der notwendigen Unterschiedlichkeit in der konkreten Ausgestaltung von Gewaltschutzmaßnahmen zu verbinden.

In der vorliegenden Form entspricht das Konzept den genannten Mindeststandards. Bei der Bearbeitung und Anpassung an die jeweilige Unterkunft werden folglich zu jedem einzelnen Aspekt die Gegebenheiten in der Unterkunft mit der Beschreibung abgeglichen, Abweichungen benannt und erklärt.

Die freien, farbig unterlegten Textfelder sind für diese einrichtungsspezifischen Daten vorgesehen. Hinweise zum Ausfüllen gibt – anhand der Nummerierung der Textfelder – Anlage 8.


Dem Konzept beigelegt sind mehrere Anlagen, auf die jeweils im Textzusammenhang verwiesen wird:

- Anlage 1*: Einzelne Formen von Gewalt
- Anlage 2*: Auflistung Notrufnummern, Anlaufstellen und Netzwerkpartner
- Anlage 3: Formulierung Zutrittsverbot
- Anlage 4*: Selbstverpflichtungserklärung ehrenamtliche Mitarbeitende
- Anlage 5*: Dokumentationsbogen Beschwerdemanagement
- Anlage 6*: Flussdiagramm: Ablauf-/Interventionsplan bei Konfliktfällen, Verdacht auf Gewalt und akuten Vorfällen von (häuslicher) Gewalt
- Anlage 7: Ergänzender Passus Stellenausschreibung
- Anlage 8: Hinweise zum Ausfüllen der Textfelder

*Diese Anlagen liegen zusätzlich als gesonderte Dateien zum Download vor.

Grundlagen:

Leitbild

Wir stehen ein für eine Kultur der Gewaltfreiheit, die von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang geprägt ist und die Würde jedes Menschen achtet. In der Arbeit und in den Einrichtungen des Trägers  ist jegliche Form von Gewalt inakzeptabel und wird entsprechend geahndet. Auch angedrohte Gewalt, Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Homo- und Transphobie haben hier keinen Platz und werden nicht toleriert. Dabei ist es unerheblich, von wem diese Gewalt ausgeht und gegen wen sie sich richtet.³ Niemand darf wegen seines oder ihres Geschlechts, der Herkunft, der Religion und Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder wegen der sexuellen Orientierung und Identität diskriminiert werden.

Gewaltbegriff

Gewalt ist „...der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“.

(WHO 2002)

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept umfasst damit alle Formen der Gewalt (vgl. hierzu im einzelnen Anlage 1). Es wendet sich gegen kulturalisierende Täter- und Opferzuschreibungen. Zugleich berücksichtigt es in besonderem Maße (alleinreisende) Frauen sowie die Gruppen der **besonders schutzbedürftigen Personen** im Sinne der EU Aufnahmerichtlinie (2013/33)⁴ wie

- Minderjährige
- Menschen mit Behinderungen
- Ältere Menschen
- Personen mit schweren körperlichen Krankheiten oder psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
- Schwangere Frauen
- Alleinreisende Frauen (mit minderjährigen Kindern)
- Opfer von Menschenhandel

Zu diesen besonders vulnerablen Gruppen sind auch LSBTI-Flüchtlinge⁵ und Angehörige religiöser Minderheiten zu zählen.

³ Bewohner_innen, Mitarbeiter_innen in allen Professionen, externe Dienstleister, Besucher_innen

⁴ Siehe www.ramarx.de/publication_download/Aufnahme_RL.pdf

⁵ Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen – die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ist laut EU-Richtlinie 2011/95/EU sowie dem Asylgesetz ein anerkannter Asylgrund.

Zielsetzung

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept basiert auf der Überzeugung, dass umfassender und effektiver Gewaltschutz die folgenden Bereiche einschließt:

1. Prävention – Vorbeugung von Gewalt
2. Intervention – geregelte Verfahren und Verhaltensweisen im Fall auftretender Gewalt
3. Controlling – Ergebnissicherung und Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen

Um einen umfassenden Gewaltschutz zu gewährleisten, werden alle diese Bereiche durch entsprechende strukturelle und prozessuale Maßnahmen abgedeckt und abgebildet.

Sämtliche Maßnahmen sind konzeptionell, aber auch in der Alltagspraxis der Einrichtung, aufeinander abgestimmt. Das Gewaltschutzkonzept ist kein starres Regelsystem, sondern Bestandteil der Arbeit sämtlicher haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Professionen und Arbeitsfeldern sowohl mit den Bewohner_innen in der Einrichtung als auch mit Netzwerk- und Kooperationspartnern.

Die Verantwortung für die **Umsetzung und Weiterentwicklung** des Gewaltschutzkonzepts liegt bei 1

Maßnahmen im Einzelnen:

1. Prävention

1.1. Strukturen

Art der Unterkunft: 2

Kapazität und vorwiegende Belegung der Unterkunft 3

Die **räumlichen Gegebenheiten** der Einrichtung ermöglichen eine geschlechtergetrennte Unterbringung von Alleinreisenden, die ausnahmslos umgesetzt wird. Sanitäreanlagen sind geschlechtergetrennt und abschließbar. Die Einrichtung verfügt über separate Räumlichkeiten für vertrauliche Beratung, einen Rückzugsraum für Frauen und Räume für Gruppen- und Freizeitangebote, speziell auch für Kinder⁶. Alle Gemeinschaftsräume sind ebenso wie der Eingangsbereich, Gänge und Treppenhäuser hell ausgeleuchtet.

 4

Die **Hausordnung** der Einrichtung enthält das Anti-Gewalt-Leitbild und spiegelt in klaren Regeln das Prinzip der Gewaltfreiheit wider. Sie liegt in den Sprachen vor und wird den Bewohner_innen bei Einzug zur Kenntnis gebracht 5 . In der Hausordnung sind mögliche Sanktionen – z.B. mündliche und schriftliche Abmahnung, Hausverbot – klar benannt. 6

(Zum Vorgehen bei Hausverbot vgl. Anlage 6: Interventionsplan).

⁶ Modellhaft die „child friendly spaces“ (Kinderfreundliche Räume) der Kinderrechtsorganisation Save the Children (www.savethechildren.de)

Die Grundhaltung gegen jede Form von Gewalt wird in Form von mehrsprachigen Plakaten⁷ und Aushängen (Anti-Gewalt-Leitbild, Hausordnung) in der Einrichtung sichtbar.

Wachschutz ist innerhalb der Einrichtung rund um die Uhr gewährleistet, wobei der Träger darauf achtet, dass auch weibliches Wachpersonal eingestellt wird. Der Wachschutz ist jederzeit telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer (Handynr.) des Wachschutzes bzw. andere Notrufnummern sind allen Mitarbeitenden sowie allen Bewohner_innen bekannt. 7

Um das unkontrollierte Eindringen von möglicherweise gewalttätigen Gruppen oder Einzelpersonen zu verhindern, sind entsprechende Verbote/Verbotsschilder sichtbar an den Eingangstüren angebracht (vgl. Anlage 3). 8

In der Einrichtung bestehen folgende verbindliche **Besuchsregelungen**: 9

Der Einrichtung steht **medizinische Versorgung** in folgender Form zur Verfügung: 10

Das Team sollte interkulturell zusammengesetzt sein. **Sprachmittlung** ist durch das Fachpersonal intern in fast jedem Dienst in folgenden Sprachen gewährleistet: 11

Darüber hinaus steht für Sprachmittlung folgendes Netzwerk von Dolmetscher_innen und Sprachmittler_innen zur Verfügung: 12

1.2. Prozesse

Die **Personalauswahl** bezieht das Prinzip der Gewaltfreiheit und des Gewaltschutzes ausdrücklich mit ein. So enthalten bereits die Stellenausschreibungen einen entsprechenden Passus, der in den Einstellungsgesprächen ausdrücklich thematisiert wird (vgl. Anlage 7).

Die **tägliche Übergabe** wird dazu genutzt, jegliche Konflikte anzusprechen und das weitere Vorgehen im Team kollegial abzustimmen. 13

Teamsitzungen finden regelmäßig statt 14. Hier ist das Thema Gewalt(schutz) ein feststehender Bestandteil. Darunter fällt u.a.

- das gemeinsame Entwickeln von präventiven Angeboten
- die Identifizierung von strukturellen und auch zwischenmenschlichen Gewalt- und Eskalationspotentialen – sei es innerhalb des Teams (einschließlich der Leitung), des Wachschutzes oder des übrigen Personals, sowie im Kontakt mit Bewohner_innen oder unter diesen
- das Formulieren von Unterstützungsbedarfen (z.B. Teamentwicklung, externe Konfliktmediation, Fortbildung)

Ergebnisse der Teamsitzungen werden protokolliert und dem Träger zugänglich gemacht. 15

Der Wachschutz wird auf folgende Weise in den Informationsfluss eingebunden: 16

Kultursensible Supervision für das Team der hauptamtlichen Mitarbeitenden wird in folgender Form / in folgendem Umfang durch den (Kosten-)Träger gewährleistet: 17

⁷ Kostenlos zu beziehen über www.hilfetelefon.de

Einrichtungsübergreifender fachlicher Austausch hauptamtlicher Mitarbeitender findet regelmäßig statt. 18

Fortbildungen: Der Träger und die Einrichtungsleitung tragen Sorge dafür, dass die hauptamtlichen Mitarbeitenden zu den für Gewaltschutz einschlägigen Themen wie beispielsweise

- Kultursensibilität
- Interkulturelles Konfliktmanagement
- Formen und Folgen von Gewalt/Trauma, straf- und zivilrechtliche Normen
- Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Besondere Schutzbedürftigkeit

fortgebildet werden: Es werden entsprechende Angebote gemacht und Anregungen aufgenommen, die Kostenübernahme und Freistellungen werden wie folgt geregelt: 19

Ehrenamtliche Mitarbeitende und **Praktikant_innen** werden in der Einrichtung für folgende Aufgabenbereiche eingesetzt: 20

Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird professionell koordiniert. 21

Aufgabe des Ehrenamtskoordinators bzw. der Ehrenamtskoordinatorin sind unter anderem

- Organisation von einschlägigen Fortbildungsangeboten für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden (s.o.)
- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Organisation von Supervision für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Entgegennahme und entsprechende Weiterleitung von Beschwerden, Wünschen und Bedarfen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden (siehe hierzu auch unter 2. Intervention – Beschwerdemanagement)
- Pflege eines engen Kontakts zu den Bewohner_innen der Einrichtung
- Netzwerkarbeit Ehrenamtskoordination
- 22

Ehrenamtliche Mitarbeitende unterzeichnen eine **Selbstverpflichtung** gegen Gewalt (vgl. Anlage 4) und legen, sofern sie mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis (gem. §72 a SGB VIII) vor. 23

Als ein wichtiger Bestandteil der Gewaltprävention wird die **Stärkung der Bewohnerinnen und Bewohner („empowerment“⁸)** auf der Grundlage von Information, Partizipation, Vertrauensbildung und Kommunikation wahrgenommen. Dies geschieht durch

- das Einbeziehen der Bewohner_innen in die Gestaltung des Alltags in der Unterkunft 24a
- die Anregung zu und Unterstützung bei Initiativen zur Selbstorganisation 24b

⁸ i.S.v. professioneller Unterstützung bei der „Selbstaneignung von Alltagskompetenzen“ (vgl. Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 8. Aufl. 2017, S. 231f.) Insbesondere ist in diesem Kontext das „fachlich und ethisch begründete Mandat der Sozialen Arbeit“ zu berücksichtigen – vgl. hierzu das Positionspapier „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ der Alice Salomon Hochschule Berlin vom März 2016 (www.fluechtlingssozialarbeit.de)

- die Nutzung von Gruppen- oder Freizeitangeboten als niedrigschwelliger Zugang für
 - interkulturelle Begegnung, Kontakt, Kommunikation und Vertrauensbildung – dies sind die entscheidenden Voraussetzungen für eine gemeinsame Bewältigung auch von möglichen Konflikten
 - Information über Rechte und Unterstützungsangebote
- regelmäßige gemeinsame Hausversammlungen mit Sprachmittlung, bei denen auch über einschlägige Rechte und Gesetze, aber auch einrichtungsintern z.B. über mögliche Beschwerdeverfahren informiert wird.

24c

- gemeinsame und getrennte Beratungs- und Freizeitangebote für Männer, Frauen und Kinder, bei denen die jeweilige Zielgruppe mit Hilfsangeboten vertraut gemacht wird – sowohl durch Informationen (über die Angebote im Einzelnen, Zugangsmöglichkeiten, Öffnungszeiten usw.) als auch durch Besuche in den Einrichtungen selbst.

24d

- die Auslage von entsprechendem, mehrsprachigem Informationsmaterial in geeigneten Räumen, wobei darauf geachtet wird, dass interessierte Personen dieses Material gegebenenfalls einsehen können, ohne dabei beobachtet zu werden.

24e

Die Einrichtung pflegt aktiv und regelmäßig die **Vernetzung** mit den nachfolgend aufgeführten Kooperationspartnern – Unterstützungsangeboten/Beratungsstellen/ Institutionen vor Ort. Dies dient sowohl wechselseitiger Information und Austausch als auch der Vorbereitung „kurzer Wege“ und persönlicher Kontakte, um im Konflikt-, Verdachts- oder Gewaltvorfall passgenaue Unterstützung selbst zu bekommen oder an Betroffene vermitteln zu können: 25

Mit der bzw. dem zuständigen Kontaktbeamt_in der Polizei werden regelmäßig (mindestens einmal pro Quartal) Sicherheitsgespräche geführt und protokolliert: 26

2. Intervention

Strukturen und Prozesse

Die Einrichtung verfügt über ein **Beschwerdemanagement**. Hierfür gibt es eine benannte und allen Mitarbeitenden und Bewohner_innen – insbesondere auch Kindern und Jugendlichen – bekannte Ansprechpersonen (m/w) innerhalb der Unterkunft, namentlich: 27

Beschwerden können auf folgenden unterschiedlichen Wegen eingebracht werden:

- 28

Eingehende Beschwerden werden mit größtmöglicher Vertraulichkeit und Diskretion bearbeitet (mit Ausnahme Kindeswohlgefährdung, strafrechtlich relevanter Tatbestände und Gefahr für die eigene Gesundheit⁹).

Beschwerden, die nicht einrichtungsintern gelöst werden können, werden weiter geleitet an

- 29

⁹ § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung), § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten), § 34 StGB (rechtfertigender Notstand)

Die Bewohner_innen werden auf folgende Weise über ihre Rechte und Möglichkeiten, Beschwerde einzulegen, informiert: 30

Das Beschwerdemanagement wird dokumentiert (vgl. Anlage 5)

Für Konfliktfälle, Verdacht auf Gewalt und akute Vorfälle von Gewalt gibt es festgelegte **Ablaufpläne** (vgl. Anlage 6). Diese beinhalten

- Regelung des schrittweisen Vorgehens in Fällen von Konflikten, Verdachtsfällen und Gewaltvorfällen
- Kontaktdaten der einzubindenden Ansprechpersonen bzw. Institutionen
- Spezifische Regelungen im Hinblick auf Opfer und Täter (Fokus häusliche Gewalt) – wobei Opferschutz Vorrang hat, die Versorgung des Täters jedoch ebenso beachtet werden muss

Listen sämtlicher relevanter Ansprechpersonen, Institutionen und Unterstützungsangebote liegen in systematischer, leicht einsehbarer und regelmäßig aktualisierter Form vor (vgl. Anlage 2)

31

3. Controlling

Beschwerde-, Konflikt- und Gewaltvorfälle werden in folgender geregelter Weise **dokumentiert**: 32

Bewohner_innen – vor allem besonders schutzbedürftige Personen – und Mitarbeitende werden regelmäßig und insbesondere nach Gewaltvorfällen zu ihrem **Sicherheitsgefühl** in der Unterkunft **befragt**. Die sich daraus ergebenden Wünsche und Bedarfe werden analog zu Beschwerden behandelt.

Auf dieser Grundlage wird das **Gewaltschutzkonzept weiterentwickelt** und die Maßnahmen zu seiner Umsetzung geplant und gesteuert. Hierzu gehört eine jährliche Überprüfung und Aktualisierung.

Die Aktivitäten im Rahmen von Gewaltschutz, Präventions- und Interventionsarbeit findet Eingang in folgende Dokumentationen bzw. Publikationen der Einrichtung/des Trägers: 33

Stand: _____

Hiermit erkennen wir die Inhalte des Konzepts an und gewährleisten seine Umsetzung:

Unterschrift Einrichtungsleitung: _____

Unterschrift Träger: _____

Anlagen:

1. Einzelne Formen von Gewalt

Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet eine Menschenrechtsverletzung, bei der Mädchen zur Kontrolle ihrer Sexualität das äußere weibliche Genital teilweise oder vollständig abgeschnitten oder verletzt wird.

Quelle und ausführliche Informationen: www.terre-des-femmes.de sowie www.desertflowerfoundation.org

Geschlechtsspezifische Gewalt

„Geschlechtsspezifische Gewalt meint Gewalt, die gegen eine Frau aufgrund ihres Geschlechts gerichtet ist oder Frauen unverhältnismäßig betrifft. Sie umfasst Handlungen, welche physische, psychische und sexuelle Verletzungen und Leiden zufügen, Androhungen dieser Handlungen, Nötigung und andere Freiheitsberaubungen.“

(CEDAW, allg. Empfehlung Nr. 19, 1992)

Quelle und ausführliche Informationen:

www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinigte-nationen/menschenrechtsabkommen/

Gewalt „im Namen der Ehre“

Bei Gewalt im Namen der Ehre handelt es sich um Gewalt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der vermeintlichen Familienehre angewendet wird. Die Gewalt fängt an bei psychischem Druck und reicht von emotionaler Erpressung über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Zwangsverheiratungen oder so genannten Ehrenmorden.

Quelle und ausführliche Informationen: www.terre-des-femmes.de

Häusliche Gewalt

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben.

Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Quelle und ausführliche Informationen: www.big-berlin.info

Homophobie und Gewalt gegen LSBTI

Es handelt sich bei um eine irrationale, weil sachlich durch nichts zu begründende Angst vor homosexuellen Menschen und ihren Lebensweisen. Daraus entstehende Vorurteile und Zerrbilder, bis hin zu Ekel und Hassgefühlen rufen wiederum Ängste und infolgedessen antihomosexuelle Aggression und **Gewalt** hervor.

Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen – Selbstbezeichnung auch als „Queer“ – machen schätzungsweise 5% der Geflüchteten aus. In über 70 Ländern ist Homosexualität oder Transgeschlechtlichkeit Straftatbestand oder löst Diskriminierung, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung aus. Die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ist ein anerkannter Asylgrund (EU-Richtlinie 2011/95, ebenso: Asylgesetz §3b) – d.h. Anerkennung des Flüchtlingsstatus, nicht nur „subsidiärer Schutz“, wobei die tatsächliche Verfolgung bzw. die Angst davor bei der Anhörung überzeugend glaubhaft gemacht werden muss. Für die Mehrzahl der geflüchteten LSBTI stellt jedoch Geheimhaltung eine wichtige Überlebensstrategie dar. In den Unterkünften sind LSBTI homo- und transphoben Diskriminierungen und Übergriffen durch Personal, Sprachmittler_innen (auch bei Behördengängen) und Mitbewohner_innen ausgesetzt.

Quelle und ausführliche Informationen: www.lsvd.de sowie www.migrationsfamilien.de

Kindeswohlgefährdung

Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- häusliche Gewalt (Partnergewalt)
- verfallene Wohnung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen oder Selbstverletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome
- unzureichende Versorgung (Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr)
- fehlende ärztliche Vorsorge oder notwendige Behandlung
- Hygienemängel z. B. Körperpflege, Kleidung, Wohnung
- mangelnde altersentsprechende Aufsicht oder unbekannter Aufenthalt des Kindes
- fortgesetzte, unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gewalt in der Familie oder im Lebensumfeld des Kindes

Quelle und ausführliche Informationen: www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Menschenhandel

Wir begreifen Menschenhandel als eine extreme Form der Ausbeutung, die häufig – aber nicht ausschließlich – im Zusammenhang mit Migration von Frauen und Männern steht.

Immer mehr Menschen sind in die internationale Arbeitsmigration involviert und können dabei Opfer von struktureller, psychischer und physischer Gewalt werden. Ihre oft unsichere rechtliche und soziale Position sowie der Druck, durch Migration ihr eigenes Leben und das ihrer Familie sichern zu müssen, werden dabei gezielt ausgenutzt. Im Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, aber nicht nur dort, spielen weiterhin Geschlechterhierarchien und Gewalt gegen Frauen eine große Rolle. So können Migrant_innen Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung werden.

Quelle und ausführliche Informationen: www.kok-gegen-menschenhandel.de

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Belästigung kann im öffentlichen Raum, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln, auf der Straße und in der eigenen Wohnung stattfinden.

Dazu gehören z.B. taxierende Blicke, Pfiffe, Bemerkungen über die Figur/das Aussehen, obszöne Witze, „zufällige“ Berührungen sowie Angrapschen insbesondere an Brust und Po. Frauen können sich auch durch das Zeigen erniedrigender pornografischer Darstellungen belästigt fühlen.

Vergewaltigung ist eine extreme Form sexualisierter Gewalt, bei der Sexualität als Mittel zur Machtdemonstration, Demütigung und Unterwerfung von Frauen und Mädchen eingesetzt wird. Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper einer Person, das mit einem Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Ausnutzen einer schutzlosen Lage) erzwungen wurde.

Eine Vergewaltigung/sexuelle Nötigung bedeutet für jede Frau und für jedes Mädchen eine massive Verletzung ihrer Persönlichkeit und körperlichen Unversehrtheit. Ihr wird der Wille einer anderen Person mit Gewalt aufgezwungen - und dies im äußerst sensiblen Bereich ihrer sexuellen Selbstbestimmung.

Quelle und ausführliche Informationen: www.frauen-gegen-gewalt.de

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Quelle und ausführliche Informationen: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Stalking

„Stalking“ (engl.) ist ein Begriff, der ursprünglich das Anschleichen und Anpirschen eines Jägers an das Wild bis zu dessen Erlegung meint. Inzwischen bezeichnet Stalking fortgesetztes Verfolgen und Belästigen einer anderen Person und kann im Allgemeinen als „Psychoterror“ beschrieben werden.

Quelle und ausführliche Informationen: www.frauen-gegen-gewalt.de

Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratungen liegen dann vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen (also durch eine religiöse oder soziale Zeremonie geschlossenen) Ehe gezwungen wird. Eine mögliche Weigerung einer der Eheleute hat entweder kein Gehör gefunden oder der/die Betroffene hat es nicht gewagt, sich zu widersetzen. Auch die Bedrohung der Betroffenen mit existentiellen finanziellen oder ausländerrechtlichen Konsequenzen kann zu einer Zwangsverheiratung führen.

Quelle und ausführliche Informationen: www.info.zwangsheirat.de

2. Kontakte/Vernetzung – auch als gesonderte Datei (Word)

Die folgende Liste umfasst sämtliche wichtigen Kontakte und Unterstützungsangebote, die die Flüchtlingsunterkunft pflegen bzw. vorhalten sollte. Sie sollte regelmäßig aktualisiert werden. Zusätzlich zu den Kontaktdaten ist für die Beratungsstellen jeweils zu klären und zu dokumentieren:

Macht die Beratungsstelle aufsuchende Arbeit?

Kann die Beratungsstelle selbst Begleitung anbieten?

Kann die Beratungsstelle selbst Sprachmittlung anbieten – und wenn ja: welche Sprachen?

- Nummer gilt bundesweit
- Nummer gilt für Berlin
- Nummer gilt für Brandenburg¹⁰
- Nummer wird für jeweilige Unterkunft ermittelt

1. Notrufnummern

- Rettungsdienst/Notruf Tel. 112
- **Polizei**
 - Notruf Tel. 110
 - Zuständige Einsatzstelle
 - Opferschutzbeauftragte_r
 - Ansprechperson interkulturelle Angelegenheiten
 - Kontaktbeamte_r
- BIG-Hotline – rund um die Uhr – Tel. 030 611 0300
bei häuslicher Gewalt
- Ärztliche Notdienste
- Kindernotdienst Tel. 030 61 00 61
- Gift- und Drogennotruf für Berlin **und** Brandenburg Tel. 030 19240
- Gift- und Drogennotruf für Berlin **und** Brandenburg Tel. 030 19240
- Bundesweites Hilfetelefon für Frauen Tel. 08000 116 016
 - rund um die Uhr
 - Beratung von betroffenen Frauen, aber ebenso Fachkräfte
 - Beratung in 15 Sprachen
 - auch Möglichkeit der Bestellung von kostenlosem Infomaterial!
- Bundesweites Hilfetelefon Schwangere in Not Tel. 0800 40400 20
 - rund um die Uhr
 - Beratung von Betroffenen in 15 Sprachen
- Berliner Krisendienst – rund um die Uhr – Tel. 030 3906300
Bei seelischen und psychiatrischen Notfällen

¹⁰ Etliche wichtige Nummern sind der Handreichung des MASGF „Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ zu entnehmen (zu beziehen über integrationsbeauftragte@masgf.brandenburg.de)

2. Behörden und Einrichtungen

- Sprachmittlung
- Frauenhaus
- (Berlin:) Sozialdienst LAF
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Grundsicherungsamt des Landkreises
- Amt für Migration (Landkreis Brb)
- Arztpraxen
- Hebamme
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jugendamt
- „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (gem. §8a SGBVIII)

3. Beratungsstellen

- Frauenberatungsstelle (bei sexualisierter Gewalt)
- Frauenberatungs-/Interventionsstelle (bei häuslicher Gewalt)
- LSBTI-Beratungsstelle und -unterkunft
- Täterberatungsstelle
- Bezirkliche Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatungsstelle(n)
- Migrationssozialarbeit (Fachberatungsdienst im Landkreis)
- JMD (Jugendmigrationsdienst)
- MBE (Migrationsberatungsstelle für Erwachsene)
- Berliner Netzwerk für besonders Schutzbedürftige Tel. 030 30 39 06 -52/-53
- MBT-Berlin – Beratung bei interreligiösen Konflikten Tel. 030 41725628
- Fazit e.V. Tel. 0331 9676250
- Verein Opferperspektive Tel. 0331 8170000

4. Sonstige/vor Ort

- Zuständige_r Flüchtlingskoordinator_in
- Integrationsbeauftragte_r
- Integrationslots_innen
- Migrant_innen-Organisationen
- Stadtteilmütter
- Stadtteilzentrum (Angebot prüfen)
- Örtliche Willkommensinitiativen (falls vorhanden: Ehrenamtskoordinator_in)
- Kirchengemeinde/Kirchenkreis (falls vorhanden: Ehrenamtskoordinator_in)

5. Intern

- Leitung/stellvertr. Leitung
- Ansprechperson Träger
- Ansprechperson in der Einrichtung (Gewaltschutzbeauftragte_r, Beschwerdemanagement)

3. Zutrittsverbot

Formulierungsvorschlag:

„Unbefugten ist der Zutritt verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.“

4. Selbstverpflichtungserklärung – auch als gesonderte Datei (PDF)

Selbstverpflichtungserklärung

für ehrenamtliche Mitarbeitende

in der Arbeit mit geflüchteten Menschen

bei

Träger/Unterkunft: _____

Grundlage meiner Arbeit mit geflüchteten Menschen ist eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber jedem Individuum, ungeachtet seiner oder ihrer Herkunft, Sprache, Religion, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität.

In meiner Arbeit mit geflüchteten Menschen achte und schütze ich ihre Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf das eigene Bild und den Schutz persönlicher Daten.

Ich setze mich aktiv für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander ein. Ich kenne das Gewaltschutzkonzept und das Beschwerdemanagement der Einrichtung und halte mich an dessen Regelungen, wenn ich von Konflikten, Regelverstößen, Beschwerden oder Gewaltvorfällen erfahre.

Ich setze mich nicht eigenmächtig und ohne Absprache über Anweisungen der hauptamtlichen Mitarbeitenden hinweg.

Ich erkläre mich bereit, Angebote zum kollegialen Austausch, zu Supervision und Fortbildung im Rahmen meiner Möglichkeiten zu nutzen.

Name, Vorname: _____

Datum, Unterschrift: _____

7. Stellenausschreibung

Ergänzender Passus zu „Ihre Aufgaben“:

- Mitgestaltung eines respektvollen, gewalt- und diskriminierungsfreien Miteinanders in der <Name und Art der Unterkunft>

Auf dieser Grundlage erfolgt die Einbeziehung der Thematik in das Einstellungsgespräch: Im Kontext von Fragen zu Vorstellungen/Erwartungen an die neue Position wird die Frage gestellt: „Was haben Sie aus unserer Anzeige herausgelesen?“

Relevant ist, ob und wie die Bewerber_innen die Thematik aufgreifen, d.h. inwieweit sie sich zu den Aspekten

- Mitgestaltung
- Gewalt- und Diskriminierungsfreiheit
- Miteinander äußern.

Zusätzlich kann nach einer spontanen Idee zu einem möglichen eigenen Beitrag zu einem solchen gewaltfreien Miteinander gefragt werden.

8. Hinweise zum Ausfüllen der Textfelder

1. Wer ist für das Konzept und seine Umsetzung verantwortlich – innerhalb der Einrichtung und/oder beim Träger (Name, Kontaktdaten)? Falls vorhanden: Strukturen/Gremien, z.B. (einrichtungsübergreifende) thematische Arbeitskreise des Trägers, die die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts zum Thema machen?
2. Erstaufnahmeeinrichtung, Notunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft, ...
3. Familien, alleinreisende Personen, Schwangere und/oder andere besonders schutzbedürftige Personen ...
4. Darstellung der räumlichen Gegebenheiten, ggf. Barrierefreiheit, sowie der Raumnutzung, z.B. auch: zeitweise Nutzung für bestimmte Gruppen
5. Aushändigung in schriftlicher Form, Vorlesen, vertonte Form vorspielen ...
6. In welchen Fällen werden Hausverbote ausgesprochen? Wer ist dazu berechtigt? Sonstige Regelungen?
7. Regelungen Notrufe – Telefonnummern (Wachschutz: Festnetz- und/oder Handynr., sonstige), Notknöpfe, Notfallhandys o.ä.? Wie werden die Notrufmöglichkeiten den Bewohner_innen bekannt gemacht?
8. In welcher Form wird das Verbot sichtbar gemacht?
9. Z.B. Schließzeiten, generelle Besuchsverbote, spezielle Besuchsverbote, die die Bewohner_innen mit Heimleitung/Sozialdienst/Wachschutz vereinbaren können – Wie werden diese Vereinbarungen getroffen und umgesetzt? Wie werden die Bewohner_innen über diese Möglichkeit informiert (z.B.: Hausordnung)?
10. Z.B.: Medipoint in der Einrichtung, regelmäßige Sprechstunden von Ärzt_innen, Hebammen usw., Form der Zusammenarbeit mit Ärzt_innen/Kliniken usw.
– (wie) ist die Sprachmittlung gesichert?

11. Sprachen (evtl. mit Sprachniveau), ggf. Sprachmittlungs“sprechstunden“ der Mitarbeitenden
12. Pool(s) Sprachmittler_innen (im Bedarfsfall gegendert?!) – mit Kontaktdaten/Erreichbarkeit und Vorgehen Bezahlung/Kostenübernahme
13. Ggf. zu erklären: In welcher Form findet die tägliche Übergabe (Weitergabe von Informationen) statt?
14. Zeitlicher Abstand bzw. Rhythmus – ggf. können hier unterschiedliche Ebenen von Teams benannt werden
15. In welcher Form (z.B. Weiterleitung)?
16. Beispiele: (regelmäßige) Teilnahme an Teamsitzungen, (regelmäßige) Besprechungen mit der Einrichtungsleitung, schriftliche Infos ...
17. Wie oft, wo, wie lange und für wen findet Supervision statt? (Wie) ist Kultursensibilität gewährleistet?
18. Z.B. auf bezirklicher, Landkreis- oder Trägerebene
19. In welchem Umfang werden die Kosten übernommen? In welchem Umfang wird das Personal für Fortbildungen freigestellt?
20. Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden/Praktikant_innen und Einsatzgebiete
21. Name Ehrenamtskoordinator_in sowie Stellenumfang, Erreichbarkeit
22. Ggf. weitere Aufgabengebiete – und/oder Kommentar zu den angeführten Aufgaben
23. Art der Selbstverpflichtungserklärung/Vereinbarung mit Träger o.ä.? Weitere Modalitäten?
24. a: Z.B. Gruppen- oder Freizeitangebote gemeinsam mit den haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Sprachmittlung, Willkommens- und Verabschiedungsabläufe, Arbeitsgelegenheiten
b: Z.B. Bildung eines Bewohner_innenrats – in welcher Form geschieht die Unterstützung?
c: In welchem zeitlichen Abstand finden Hausversammlungen statt? Wofür werden sie genutzt (z.B. auch Einladungen externer Beratungsstellen, Migrant_innenorganisationen u.ä.)?
d: Wie werden Informationen über Hilfsangebote in Freizeitangebote integriert?
e: Benennung der geeigneten Räume, z.B. Frauenraum, Beratungsraum, Waschraum
25. Einschlägige Vernetzungen – z.B. Kooperationstreffen und Runde Tische
26. Name, Kontaktdaten, Art und Häufigkeit des Kontakts? Sonstige Kontakte zu Polizei (z.B. Prävention, interkulturelle Angelegenheiten...)?
27. Name und Erreichbarkeit (Tel., Mobil, E-mail)
28. Z.B. mündlich an die Sozialarbeiter_innen, schriftlich (Briefkasten, Büro), per E-Mail, telefonisch usw. ... – wie ist Sprachmittlung/Übersetzung gewährleistet?
29. (unabhängige) Beschwerdestelle und Verfahrensablauf?
30. Schriftliche Infos, mündlich beim Willkommensgespräch, wiederkehrend (das ist besonders zielführend!), z.B. bei Haus- oder Bewohner_innenversammlungen
31. Wie sind die Listen zugänglich (Aushang, Datei, ...)? Wie wird Aktualisierung gewährleistet – wer ist zuständig?
32. Interne Dokumentation nach Anlage 5 als Excel- oder ausgedruckte Tabelle? Weiterreichende Fälle? Vorgaben des Trägers?
33. Z.B. Jahresbericht, Newsletter ...